

## **Statement der Bundeswahlleiterin, Pressestelle, vom 03.01.2025 zur Briefwahl im Rahmen der Bundestagswahl**

Die meisten Wahlämter in Deutschland bereiten sich auf einen Beginn der Briefwahl zwischen dem 06.02. und dem 10.02.2025 vor. Ein früherer Beginn ist in den meisten Wahlkreisen nicht möglich, da die Stimmzettel erst gedruckt werden können, wenn die Wahlvorschläge zugelassen sind und am 30. Januar 2025 die Landeswahlausschüsse und der Bundeswahlausschuss über eventuelle Beschwerden entschieden haben. Der Druck der Stimmzettel und ihre Auslieferung an die Gemeindebehörden werden dann einige Tage in Anspruch nehmen, bevor die Briefwahl beginnen kann.

Die Urnenwahl ist in Deutschland nach wie vor der vorrangige Weg der Stimmabgabe. Für die Wahlberechtigten, die diesem Leitbild folgen und ins Wahllokal gehen, spielt der verkürzte Briefwahlzeitraum keine Rolle. Selbstverständlich kann man aber auch per Briefwahl wählen, wenn man am Wahltag nicht ins Wahllokal gehen kann oder möchte. Den Briefwählerinnen und Briefwählern sollte jedoch der verkürzte Briefwahlzeitraum bei einer vorgezogenen Neuwahl des Bundestags bewusst sein. Sie müssen ihre Briefwahlunterlagen erheblich schneller beantragen, ausfüllen und zurücksenden, als dies bei einer Bundestagswahl zum regulären Ende einer Legislaturperiode der Fall ist.

Bei frühzeitiger Beantragung sollten die Briefwahlunterlagen in der Regel von den Wahlämtern den jeweiligen Postdienstleistern bis zum 10. Februar 2025 übergeben sein und die Wahlberechtigten innerhalb weniger Tage erreichen. So kann auch eine Rücksendung rechtzeitig vor dem Wahltag erfolgen.

In jedem Fall müssen alle Wahlbriefe spätestens am Wahltag, den 23. Februar 2025, um 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief aufgedruckten zuständigen Stelle eingegangen sein. Hierfür tragen die Wählerinnen und Wähler selbst Sorge.

Die Deutsche Post verweist darauf, dass Wahlbriefe, die bis Donnerstag, den 20. Februar 2025, vor der letzten Leerung des jeweiligen Briefkastens eingeworfen beziehungsweise in einer Post-Filiale abgegeben werden, rechtzeitig die Wahlämter erreichen. Zudem richtet die Deutsche Post eine bundesweite Sonderlogistik zur rechtzeitigen Zustellung der Wahlbriefe ein.

Wer die mit den Postlaufzeiten verbundenen Unsicherheiten vermeiden möchte oder bis zur letzten Briefkastenleerung am Donnerstag vor der Wahl den Wahlbrief nicht absenden kann, sollte den Wahlbrief direkt bei der auf dem Umschlag aufgedruckten Stelle abgeben oder einwerfen. Alternativ kann man sich trotz beantragter Briefwahl auch noch dazu entscheiden, am Wahltag im Wahllokal zu wählen. Dafür muss man aber den Wahlschein, der den Briefwahlunterlagen beiliegt, und einen Lichtbildausweis ins Wahllokal mitbringen. Wer einmal einen Wahlschein beantragt hat, kann nur noch mit diesem wählen, und zwar per Briefwahl oder am Wahltag in jedem beliebigen Wahlraum des eigenen Wahlkreises.

Wer seine Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhält oder verloren hat, kann bis zum Samstag vor der Wahl (22. Februar 2025) um 12 Uhr zu seinem Wahlamt gehen, den Umstand glaubhaft versichern und daraufhin einen neuen Wahlschein erteilt bekommen.

Diejenigen, die den Erhalt der Briefwahlunterlagen per Post nicht abwarten möchten, können im Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins auch angeben, dass sie die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt abholen. Vor Ort kann man auch seine Wahlentscheidung treffen, den Stimmzettel entsprechend kennzeichnen und den Wahlbrief abgeben. So werden gleich zwei Postwege eingespart.

Bei Fragen zum Prozedere oder auch zu den Öffnungszeiten des Wahlamts vor Ort kann man sich gern bei der jeweiligen Gemeinde erkundigen.

### **Statement der Bundeswahlleiterin, Pressestelle, zur Anfrage der Süddeutschen Zeitung**

- **Auf welche Besonderheiten müssen Wählerinnen und Wähler Ihrer Einschätzung nach bei einer Briefwahl im Februar 2025 achten?**

Die meisten Wahlämter in Deutschland bereiten sich auf einen Beginn der Briefwahl zwischen dem 06.02. und dem 10.02.2025 vor. Ein früherer Beginn ist in den meisten Wahlkreisen nicht möglich, da die Stimmzettel erst gedruckt werden können, wenn die Wahlvorschläge zugelassen sind und am 30. Januar 2025 die Landeswahlausschüsse und der Bundeswahlausschuss über eventuelle Beschwerden entschieden haben. Der Druck der Stimmzettel und ihre Auslieferung an die Gemeindebehörden werden dann einige Tage in Anspruch nehmen, bevor die Briefwahl beginnen kann.

Die Urnenwahl ist in Deutschland nach wie vor der vorrangige Weg der Stimmabgabe. Für die Wahlberechtigten, die diesem Leitbild folgen und ins Wahllokal gehen, spielt der verkürzte Briefwahlzeitraum keine Rolle. Selbstverständlich kann man aber auch per Briefwahl wählen, wenn man am Wahltag nicht ins Wahllokal gehen kann oder möchte. Den Briefwählerinnen und Briefwählern sollte jedoch der verkürzte Briefwahlzeitraum bei einer vorgezogenen Neuwahl des Bundestags bewusst sein. Sie müssen ihre Briefwahlunterlagen erheblich schneller beantragen, ausfüllen und zurücksenden, als dies bei einer Bundestagswahl zum regulären Ende einer Legislaturperiode der Fall ist.

Bei frühzeitiger Beantragung sollten die Briefwahlunterlagen in der Regel von den Wahlämtern den jeweiligen Postdienstleistern bis zum 10. Februar 2025 übergeben sein und die Wahlberechtigten innerhalb weniger Tage erreichen. So kann auch eine Rücksendung rechtzeitig vor dem Wahltag erfolgen.

In jedem Fall müssen alle Wahlbriefe spätestens am Wahltag, den 23. Februar 2025, um 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief aufgedruckten zuständigen Stelle eingegangen sein. Hierfür tragen die Wählerinnen und Wähler selbst Sorge.

Die Deutsche Post verweist darauf, dass Wahlbriefe, die bis Donnerstag, den 20. Februar 2025, vor der letzten Leerung des jeweiligen Briefkastens eingeworfen beziehungsweise in einer Post-Filiale abgegeben werden, rechtzeitig die Wahlämter erreichen. Zudem richtet die Deutsche Post eine bundesweite Sonderlogistik zur rechtzeitigen Zustellung der Wahlbriefe ein.

Wer die mit den Postlaufzeiten verbundenen Unsicherheiten vermeiden möchte oder bis zur letzten Briefkastenleerung am Donnerstag vor der Wahl den Wahlbrief nicht absenden kann, sollte den Wahlbrief direkt bei der auf dem Umschlag aufgedruckten Stelle abgeben oder einwerfen. Alternativ kann man sich trotz beantragter Briefwahl auch noch dazu entscheiden, am Wahltag im Wahllokal zu wählen. Dafür muss man aber den Wahlschein, der den Briefwahlunterlagen beiliegt, und einen Lichtbildausweis ins Wahllokal mitbringen. Wer einmal einen Wahlschein beantragt hat, kann nur noch mit diesem wählen, und zwar per Briefwahl oder am Wahltag in jedem beliebigen Wahlraum des eigenen Wahlkreises.

Wer seine Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhält oder verloren hat, kann bis zum Samstag vor der Wahl (22. Februar 2025) um 12 Uhr zu seinem Wahlamt gehen, den Umstand glaubhaft versichern und daraufhin einen neuen Wahlschein erteilt bekommen.

Diejenigen, die den Erhalt der Briefwahlunterlagen per Post nicht abwarten möchten, können im Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins auch angeben, dass sie Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt abholen. Vor Ort kann man auch seine Wahlentscheidung treffen, den Stimmzettel entsprechend kennzeichnen und den Wahlbrief abgeben. So werden gleich zwei Postwege eingespart.

Bei Fragen zum Prozedere oder auch zu den Öffnungszeiten des Wahlamts vor Ort kann man sich gern bei der jeweiligen Gemeinde erkundigen.

- **Einige Landeswahlleiter haben bereits Skepsis am Zeitplan der Briefwahl geäußert - inwiefern gehen Wähler ein Risiko ein, wenn sie sich für die Briefwahl entscheiden?**

Wie schon bei der Beantwortung der Vorfrage dargestellt, ist der Zeitraum für die Rückübermittlung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen erheblich kürzer als bei einer Bundestagswahl zum Ende der Legislaturperiode mit regulären Fristen.

- **Würden Sie von der Briefwahl im Februar abraten?**

Wir raten nicht von der Briefwahl ab, wenn die Wahlberechtigten berücksichtigen, dass der Rückmeldezeitraum erheblich kürzer ist.

- **Könnten die Wahllokale überhaupt einen geringeren Briefwähleranteil, also mehr Andrang und Personalbedarf stemmen? Bei der letzten Bundestagswahl wählten mehr als 47 Prozent nicht im Lokal.**

Die Urnenwahl ist in Deutschland nach wie vor der vorrangige Weg der Stimmabgabe. Es ist allen Beteiligten, also auch den Gemeinden bewusst, dass der Anteil der Urnenwähler bei der kommenden Bundestagswahl aufgrund der kürzeren Fristen auch höher als bei den vergangenen Wahlen sein kann. Die Landeswahlleitungen haben die Gemeinden dafür sensibilisiert, die Wahllokale so auszustatten, dass alle Wahlberechtigten, die am Wahlsonntag wählen können, dies auch tun können.

Die Anzahl der Wahlbezirke und damit der Wahlräume richtet sich rechtlich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: Rund 2.500 bilden einen Wahlbezirk und damit den Einzugsbereich mindestens eines Wahlraums. Die Wahlräume müssen also so bemessen und ausgestaltet sein, dass alle Wahlberechtigten dort wählen können. Auch die Wahlvorstände

müssen entsprechend besetzt sein. Natürlich kann es bei Stoßzeiten auch zu Wartezeiten kommen, die allerdings nur von begrenzter Dauer sind.

- Wie steht es aktuell um die Beschaffung von Material und Druckanbietern, sind die Kreis- / Landeswahlleitung aktuell auf einem guten Weg, die Unterlagen rechtzeitig rausenden zu können? Ebenso die Bereitstellung der Räumlichkeiten?

Der Bundeswahlleiterin sind von Seiten der Landeswahlleitungen keine besonderen Schwierigkeiten bekannt. Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Landeswahlleiterinnen und -wahlleiter.

- Wie lang wird der Briefwahlzeitraum nach aktueller Schätzung ausfallen?

Die meisten Wahlämter in Deutschland bereiten sich auf einen Beginn der Briefwahl zwischen dem 06.02. und dem 10.02.2025 vor; zu den Rahmenbedingungen siehe auch die Antwort auf die erste Frage.

- Gibt es Pläne dafür, sollte es tatsächlich zu größeren organisatorischen Schwierigkeiten kommen, bspw. große Mengen an Briefen nicht rechtzeitig ankommen. Was würde dann geschehen?

Bei frühzeitiger Beantragung sollten die Briefwahlunterlagen in der Regel von den Wahlämtern den jeweiligen Postdienstleistern bis zum 10. Februar 2025 übergeben sein und die Wahlberechtigten innerhalb weniger Tage erreichen. So kann auch eine Rücksendung rechtzeitig vor dem Wahltag erfolgen.

In jedem Fall müssen alle Wahlbriefe spätestens am Wahltag, den 23. Februar 2025, um 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief aufgedruckten zuständigen Stelle eingegangen sein. Hierfür tragen die Wählerinnen und Wähler selbst Sorge.

Die Deutsche Post verweist darauf, dass Wahlbriefe, die bis Donnerstag, den 20. Februar 2025, vor der letzten Leerung des jeweiligen Briefkastens eingeworfen beziehungsweise in einer Post-Filiale abgegeben werden, rechtzeitig die Wahlämter erreichen. Zudem richtet die Deutsche Post eine bundesweite Sonderlogistik zur rechtzeitigen Zustellung der Wahlbriefe ein.

Wir gehen davon aus, dass die bewährte Organisation auch bei der vorgezogenen Neuwahl die notwendige Sicherheit für die Beförderung der Wahlbriefe bietet. Sollte es zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, werden wir gemeinsam mit der Deutschen Post – wie auch bei der Hochwasserkatastrophe in Teilen Bayerns und Baden-Württembergs kurz vor der Europawahl – pragmatische Lösungen finden, wie die Briefwahlstimmen rechtzeitig die zuständigen Stellen erreichen.

- Besteht durch die kurze Vorbereitungszeit bei dieser Wahl eine größere Gefahr von möglichen Pannen? Was würden Sie Menschen raten, die mit Skepsis auf die Wahl blicken, und evtl. Betrug und falsche Auszählungen durch die Briefwahl vermuten?

Wer die mit den Postlaufzeiten verbundenen Unsicherheiten vermeiden möchte oder bis zur letzten Briefkastenleerung am Donnerstag vor der Wahl den Wahlbrief nicht absenden kann, sollte den Wahlbrief direkt bei der auf dem Umschlag aufgedruckten Stelle abgeben oder einwerfen. Alternativ kann man sich trotz beantragter Briefwahl auch noch dazu entscheiden, am Wahltag im Wahllokal zu wählen. Dafür muss man aber den Wahlschein, der den Briefwahlunterlagen beiliegt, und einen Lichtbildausweis ins Wahllokal mitbringen. Wer einmal einen Wahlschein beantragt hat, kann nur noch mit diesem wählen, und zwar per Briefwahl oder am Wahltag in jedem beliebigen Wahlraum des eigenen Wahlkreises.

Eine Manipulation des gesamten Wahlergebnisses durch einen Missbrauch der Briefwahl kann durch die Vorkehrungen des Gesetzgebers in Deutschland ausgeschlossen werden.

So müssen die Briefwählerinnen und Briefwähler auf dem Wahlschein eine Versicherung an Eides statt abgeben. Sie versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Wer für jemand anderen den Stimmzettel unbefugt ausfüllt, macht sich ebenfalls strafbar. Ausgenommen sind nur Hilfspersonen, wenn der Wähler oder die Wählerin körperlich zum Ausfüllen des Stimmzettels nicht in der Lage ist. Werden Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnanschrift versandt, so schickt die Gemeinde gleichzeitig eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift. Wahlberechtigte würden es daher merken, wenn jemand anderes missbräuchlich in ihrem Namen Briefwahlunterlagen beantragt. Briefwahlunterlagen dürfen außerdem nur dann persönlich an eine andere Person als die oder den Wahlberechtigten ausgehändigt werden, wenn diese eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Eine Person kann für höchstens vier Personen Briefwahlunterlagen abholen. Auf Verlangen muss sie sich ausweisen.

Zudem ist die Wahl öffentlich. Jedermann kann sowohl die Wahl im Urnenwahllokal beobachten als auch die Auszählung der Stimmen. Das gilt sowohl für die Urnenwahl- als auch die Briefwahlbezirke.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschriften in mehreren Entscheidungen für verfassungskonform erklärt. Die Briefwahl gibt es seit 1957, und wir haben bis heute keine Anhaltspunkte dafür, dass es in der Vergangenheit zu einem Missbrauch gekommen wäre, der das Wahlergebnis beeinflusst hätte.

- Eine Briefwahl aus dem Ausland scheint bei einem Zeitraum von wenigen Wochen fast nicht umzusetzen? Welche Strategie gibt es hierfür?

Auch hier sollten die Wahlunterlagen möglichst frühzeitig abgeschickt werden. Der frühestmögliche Versand der Briefwahlunterlagen liegt in der Organisation der Wahlämter. Diese übersenden den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass aus einem außereuropäischen Gebiet gewählt wird, oder wenn dieses sonst geboten erscheint. Für den Versand der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter von Deutschland an die Auslandsvertretungen steht zudem immer der amtliche Kurierweg offen, selbst wenn dieser – wie in vielen grenznahen EU-Staaten – oft nicht schneller als der reguläre Postweg ist.

Einige deutsche Auslandsvertretungen bieten für deutsche Wählerinnen und Wähler vor Ort auch für die Rücksendung der Wahlbriefe vom Ausland nach Deutschland die Mitbenutzung

des amtlichen Kurierweges zum Auswärtigen Amt in Berlin an. Einzelheiten können bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung in Erfahrung gebracht werden.